

für die Ortsgemeinde Frücht

AZ: GB 3

10 DS 17/ 0013

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Frücht	öffentlich	

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Frücht**Sachverhalt:**

Der Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge war in den letzten Monaten mehrfach Gegenstand der Beratungen im Ortsgemeinderat. Aufgrund der nochmaligen eingehenden Erläuterungen in der letzten Sitzung des Ortsgemeinderats am 04.09.2024 wird die Angelegenheit hiermit erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der bisher zugrunde gelegte Satzungsentwurf mitsamt Anlagen (Abrechnungseinheiten sowie Begründung) ist dieser Beschlussvorlage beigelegt. Die zugrundeliegende Thematik wird insbesondere auch zur Information der für die laufende Wahlperiode neu gewählten Mandatsträger nachfolgend entsprechend der ursprünglichen Beschlussvorlage vom 28.11.2023 (10 DS 16/0107) im Gesamtzusammenhang dargestellt.

In der Vergangenheit hatten die rheinland-pfälzischen Gemeinden bei der Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Wahlmöglichkeit, ob sie sog. Einmalbeiträge nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen oder aber sog. wiederkehrende Ausbaubeiträge (wkB) erheben. Bei den Einmalbeiträgen erfolgt eine Abrechnung der jeweils im Einzelfall ausgebauten (einzelnen) Verkehrsanlage und der umlagefähige Aufwand wird auf die von der konkreten Straße erschlossenen Grundstücke verteilt; beim wkB hingegen gehören die Straßen zu einer Abrechnungseinheit (einheitliche öffentliche Einrichtung) und bilden damit ein Straßensystem/Straßennetz, wobei die jährlich entstandenen umlagefähigen Aufwendungen für Ausbaumaßnahmen innerhalb der Abrechnungseinheit auf alle erschlossenen Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit zu verteilen sind. Beim wkB zahlen also letztlich alle Anlieger innerhalb der Abrechnungseinheit, so dass die Beitragsbelastung auf einen größeren Kreis von Beitragspflichtigen verteilt wird. Die Ortsgemeinde Frücht hat bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt einmalige Ausbaubeiträge erhoben.

Diese bisherige Wahlmöglichkeit hat der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (KAG) vom 05.05.2020 aufgehoben; ab dem 01.01.2024 ist nur noch die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge möglich. Nach einer gesetzlichen Übergangsregelung ist es jedoch zulässig, auch über diesen Zeitraum hinaus noch Einmalbeiträge zu erheben, wenn mit einer Ausbaumaßnahme bis zum 31.12.2023 begonnen worden ist; in diesem Fall bleibt die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen in Kraft. Gleiches gilt für die Fälle, in denen eine zuvor begonnene Ausbaumaßnahme aus rechtlichen Gründen noch nicht abrechenbar ist, weil noch kein endgültiger Beitragsanspruch entstanden ist (z.B. wegen noch ausstehender

Unternehmerrechnungen). Der Gesetzgeber hat diese Übergangsregelung wegen der von den Gemeinden zu leistenden sehr umfangreichen und zeitintensiven Vorbereitungsarbeiten im Rahmen der Umstellung des Beitragssystems geschaffen.

Aus diesem Grunde soll nunmehr die Umstellung auf den wkB und die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des neuen Beitragssystems erfolgen. Notwendig hierfür ist der Erlass einer neuen Satzung über die Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge. Die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Soweit nach der bisher geltenden Satzung noch Beitragsansprüche entstanden sein sollten, die aber noch nicht durch den Erlass von Beitragsbescheiden realisiert/abgerechnet werden konnten, gilt die bisherige Satzung weiter (siehe die Übergangsregelung in § 15 der Satzung).

Hinsichtlich der Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) wird auf die der Satzung beigefügte Anlage verwiesen. Eine solche Begründung ist Pflicht (§ 10 a Abs. 1 Satz 8 KAG).

Nach dem auch von den kommunalen Spitzenverbänden empfohlenen Modell der Beitragserhebung (sog. A-Modell) erfolgt jeweils eine Spitzabrechnung der in einem Beitragsjahr für Ausbaumaßnahmen innerhalb der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen kassenwirksamen Aufwendungen. Der wkB wird also nur für Jahre erhoben, in denen die Ortsgemeinde tatsächlich Auszahlungen für Straßenausbaumaßnahmen geleistet hat. Dies kann dazu führen, dass es Jahre gibt, in denen keine Aufwendungen für Straßenausbaumaßnahmen entstanden sind und in der Folge für dieses konkrete Jahr auch keine Erhebung von wkB anfällt.

Der Ausbaubeitragsanspruch entsteht immer zum 31.12. eines jeden Jahres (§ 10 a Abs. 5 Satz 1 KAG).

Auch bei der Erhebung von wkB bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz und ist daher von der Ortsgemeinde zu tragen. Dieser Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen (nicht mehr wie bisher durch einen Ratsbeschluss im Einzelfall) und beträgt mindestens 20 % (§ 10 a Abs. 3 KAG). Die Höhe des Gemeindeanteils bezieht sich auf die jeweilige Abrechnungseinheit insgesamt (Verhältnis zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr innerhalb der jeweiligen Abrechnungseinheit). Der Gemeindeanteil ist zwingend in der Satzung zu regeln (siehe § 5 des Entwurfs).

Für die Abrechnungseinheit 1 (Frücht –Ortslage-) wurde dabei ein Gemeindeanteil von 30 % und für die Abrechnungseinheit 2 (Im Vorderen Diebig) ein Gemeindeanteil von 20 % vorgesehen. Die Verkehrsanlage „Im Vorderen Diebig“ liegt weit abseits des Ortskerns von Frücht unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Friedrichsseggen, erschließt rd. zehn bebaute Grundstücke und endet jeweils mit einer Wendeanlage; für diesen Bereich ist der Mindestgemeindeanteil von 20 % zugrunde zulegen.

Im Bereich der Abrechnungseinheit 1 (Ortslage von Frücht) wurde ein Gemeindeanteil von 30 % vorgesehen. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die durch die Ortslage verlaufende Ortsdurchfahrt der K 67 (Emser Straße) nach der Rechtsprechung der Fahrzeugdurchgangsverkehr bei der Beurteilung des Umfangs des Durchgangsverkehrs nicht zu berücksichtigen ist. Innerhalb der Abrechnungseinheit ist nur ein geringer Durchgangsverkehr (insbesondere in den und vom Außenbereich her) zu verzeichnen, so dass unter Ausschöpfung des den Gemeinden zustehenden Beurteilungsspielraums von 5 % ein Gemeindeanteil von 30 % angemessen erscheint.

Zur Vermeidung von Doppelbelastungen der Beitragsschuldner enthält die Satzung entsprechend § 10 a Abs. 6 KAG Überleitungsregelungen (sog. Verschonungsregelung). Dies betrifft die Fälle, in denen für Grundstücke in der Vergangenheit z.B. Erschließungs- oder

Ausbaubeiträge gezahlt wurden. Zu Einzelheiten wird auf die entsprechende Satzungsregelung verwiesen.

Die als Entwurf beigefügte Satzung orientiert sich am aktuellen Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Abweichungen wurden lediglich im Rahmen der Verschonungsregelung in § 13 der Satzung vorgenommen, die auf Entscheidungen des OVG Rheinland-Pfalz vom 03.09.2018 (6 A 11966/17.OVG) und 21.05.2021 (6 C 11429/20.OVG) zurückgehen; in diesen Entscheidungen wurde eine Staffelung der Zeitdauer der Verschonung einzelner Grundstücke, für die in der Vergangenheit die dort genannten Einmalbeiträge (Erschließungsbeiträge, Einmalbeiträge nach dem KAG usw.) geleistet wurden/zu leisten sind, in der im Satzungsentwurf vorgeschlagenen Form als zulässig angesehen. Eine solche Regelung ermöglicht auch eine praktikable Handhabung in der praktischen Umsetzung.

Soweit sich aufgrund der künftigen weiteren Entwicklungen, insbesondere in der Rechtsprechung, die Notwendigkeit zur Anpassung einzelner Satzungsregelungen ergeben sollte, wird dies dann entsprechend umgesetzt.

Da der jährliche Beitragsanspruch –wie oben ausgeführt- immer zum 31.12. eines jeden Jahres entsteht, wird eine rückwirkende Inkraftsetzung innerhalb des laufenden Kalenderjahres als zulässig angesehen. Der Satzungsentwurf sieht daher ein Inkrafttreten zum 01.01.2024 vor. Dies setzt aber voraus, dass die Satzung noch im Verlaufe des Jahres 2024 öffentlich bekanntgemacht und damit in Kraft gesetzt wird.

Damit die Beitragssatzung nunmehr ausgefertigt und durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden kann, wird gebeten, dem vorliegenden Satzungsentwurf zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Frücht wird beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister